

77. Ist ein Handwerker, welcher neben seinem Handwerksbetriebe mit fremden Fabrikaten handelt, unbedingt als Vollkaufmann anzusehen?

H.G.B. Artt. 271. 4. 10.

III. Straffenat. Ur. v. 24. November 1890 g. B. Rep. 2269/90.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Eisleben.

Aus den Gründen:

Der Vorderrichter stellt fest, daß der Angeklagte seit 1876 in E. das Schneiderhandwerk betrieben, in den ersten Jahren nur die ihm von seinen Kunden behufs Anfertigung der von ihnen bestellten Kleidungsstücke übergebenen Stoffe verarbeitet, später selbst Stoffe eingekauft, um daraus die von Kunden bestellten Kleidungsstücke zu fertigen, seit dem Jahre 1887 aber aus diesen von ihm eingekauften Stoffen auch ohne vorgängige Bestellung Kleidungsstücke angefertigt und solche in dem von ihm im letztgenannten Jahre errichteten offenen Laden, über welchem ein Firmenschild angebracht worden, zum Verkaufe ausgestellt und verkauft hat. Das Urteil führt aus, daß der Angeklagte durch die gewerbmäßige Anschaffung von Stoffen, um solche nach vorgängiger Verarbeitung weiter zu veräußern, Kaufmann, aber nicht Vollkaufmann, sondern nur Minderkaufmann im Sinne des Art. 10 H.G.B.'s geworden sei, da sein Gewerbebetrieb nicht über die Grenzen des Handwerksbetriebes hinausgegangen sei. Dieser Ausspruch des Urtheiles gereicht offenbar nur zu Gunsten des Angeklagten, bietet übrigens auch zu einem rechtlichen Bedenken keinen Anlaß.

Der Vorderrichter stellt aber weiter fest, daß der Angeklagte vom Jahre 1888 an auch fertige Kleidungsstücke von Großhändlern oder Fabrikanten käuflich bezogen, in seinem Laden zum Verkaufe ausgestellt und verkauft hat, und das Urteil geht davon aus, daß der Angeklagte durch diese gewerbliche Thätigkeit Vollkaufmann geworden, demnach aber von jenem Zeitpunkte ab zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet gewesen sei. Zur Rechtfertigung dieser Annahme findet sich in den Urteilsgründen nur folgendes bemerkt: Der An- und Verkauf der fertigen Kleidungsstücke falle nicht unter Art. 10 H.G.B.'s, und stelle insbesondere der unbedeutende Umfang der in dieser Beziehung betriebenen Geschäfte den Angeklagten nicht unter die Klasse derjenigen

Personen, deren Gewerbe über den Umfang des Handwerksbetriebes nicht hinausgehe; denn der Angeklagte sei bezüglich dieses An- und Verkaufes nicht Handwerker, sondern ausschließlich Kaufmann, er gehöre auch nach der erörterten Richtung hin nicht zu der Kategorie der in Art. 10 erwähnten „dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe“, da sein Gewerbebetrieb mit denjenigen von Hockern, Trödlern oder Hausierern keinerlei Ähnlichkeit besitze. Die Urteilsgründe lassen in keiner Weise erkennen, daß die obige Annahme des Gerichtes sich auf besondere tatsächliche Erwägungen stütze. Sie sprechen nicht aus, daß die gewerbliche Anschaffung fertiger Kleidungsstücke, um solche weiter zu veräußern, nach allgemeiner oder nach einer hierüber bestehenden und für maßgebend zu achtenden besonderen örtlichen Verkehrsanschauung unbedingt außerhalb der Grenzen des Schneiderhandwerkes liege. Sie nehmen ebensowenig darauf Bezug, daß die hier fragliche gewerbliche Thätigkeit des Angeklagten nach ihrer äußeren oder inneren Organisation von dessen sonstigem handwerksmäßigem Geschäftsbetriebe getrennt gewesen sei und danach die Eigenschaft eines selbständigen geschäftlichen Betriebes besessen habe, oder daß diese Thätigkeit überhaupt oder doch im Verhältnisse zu dem übrigen Geschäftsbetriebe einen so bedeutenden Umfang gehabt habe, daß sie sich nicht als ein dem letzteren untergeordneter, ganz nebenächlicher Gewerbebetrieb, sondern als ein hauptsächlichlicher Teil der gesamten gewerblichen Thätigkeit des Angeklagten dargestellt und eine wesentliche Einnahmequelle für denselben gebildet habe. Im Gegenteile wird im Urteile festgestellt, daß der Angeklagte die fertig gekauften Kleidungsstücke in demselben Laden feilgehalten hat, in welchem er die von ihm selbst ohne vorgängige Bestellung angefertigten Kleidungsstücke zum Verkaufe ausgestellt hat, und die Urteilsgründe nennen — in tatsächlicher Würdigung — den Umfang des hier in Frage stehenden geschäftlichen Betriebes einen unbedeutenden. Die letzteren deuten endlich in keiner Weise darauf hin, daß der erste Richter auf den Umstand, daß der Angeklagte die fremden Fabrikate in einem offenen, - mit einem Firmenschilder — dessen Inhalt freilich nicht angegeben ist — versehenen Laden feilgehalten habe, Gewicht gelegt hat. Dies kann auch umsoweniger unterstellt werden, als der Vorderrichter jene Thatsache bei der Entscheidung der Frage, ob der Angeklagte durch die gewerbmäßige Anschaffung von Stoffen, um aus denselben auch ohne vor-

herige Bestellung Kleidungsstücke anzufertigen und solche in jenem Laden feilzuhalten, offenerichtlich für unerheblich erachtet hat. Bei dieser Haltung der Urteilsgründe kann nicht anders angenommen werden, als daß der erstrichterliche Ausspruch, der Angeklagte sei durch die gewerbsmäßige Anschaffung fertiger Kleidungsstücke zum Zwecke der Weiterveräußerung Vollkaufmann geworden, auf der Ansicht beruhe, es müsse als ein Rechtsgrundsatz anerkannt werden, daß ein Handwerker, welcher neben und in Verbindung mit seinem handwerksmäßigen Geschäftsbetriebe fremde Fabrikate zum Zwecke der Weiterveräußerung gewerbsmäßig anschaffe, hierdurch unter allen Umständen zum Vollkaufmanne werde.

Diese Ansicht erscheint jedoch rechtlich nicht begründet.

Das Handelsgesetzbuch giebt keine Begriffsbestimmung des Handwerkes. Eine solche ist namentlich nicht der Vorschrift des Art. 272 Ziff. 1 zu entnehmen, da der Art. 10 von der Klasse der Vollkaufleute ausdrücklich diejenigen Personen ausnimmt, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Handwerkes hinausgeht, hierbei aber nur die in Art. 272 Ziff. 1 bezeichneten Rechtsgeschäfte in Betracht gelangen können, indem die gewerbliche Be- und Verarbeitung von Sachen für Andere nach Art. 273 Ziff. 2 überhaupt nur unter der Voraussetzung, daß sie über die Grenzen des Handwerkes hinausgeht, die Eigenschaft als Kaufmann begründet. Unter diesen Umständen und in Ermangelung sonstiger hierfür verwertbar erscheinender, gesetzlicher Vorschriften kann die Entscheidung hinsichtlich des Begriffes des Handwerkes nur auf dem Gebiete der allgemeinen, beziehentlich einer besonderen örtlichen Auffassung des Verkehrs hierüber gesucht und gefunden werden.

Bekanntermaßen hat nach der geschichtlichen Entwicklung, welche das Handwerk in Deutschland genommen hat, der Handwerksbetrieb sich vielfach nicht lediglich auf die Bearbeitung oder Verarbeitung von — sei es durch den Handwerker selbst angeschafften, sei es von den Bestellern hergegebenen — Stoffen beschränkt, sondern daneben noch und im Anschlusse an jene Thätigkeit auf einen wennschon nach Art, Umfang und Gegenstand der Geschäfte in gewissen engen Grenzen sich haltenden Handel mit Fabrikaten Dritter sich erstreckt. Diese Erscheinung auf dem Gebiete des Verkehrslebens findet ihre Erklärung teils in manchen im Laufe der Zeit entstandenen Sitten und Gebräuchen, teils in vorhandenen Bedürfnissen, denen auf andere Weise

nicht ohne Belästigung des Verkehrs genügt werden konnte, teils in besonderen, einzelnen Handwerken erteilten obrigkeitlichen Privilegien oder in sonstigen Anlässen. Trotz dieser Ausdehnung des handwerksmäßigen Betriebes auf reine Handelsgeschäfte wurde aber der betreffende Gewerbetreibende im Verkehrsleben fortwährend ausschließlich, also auch insoweit er mit fremden Fabrikaten einen Handel trieb, als Handwerker angesehen und behandelt.

Daß das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch dieser im Verkehrsleben herangewachsenen und anerkannten Anschauung über den Begriff des Handwerkes entgegenzutreten beabsichtigt habe, ist aus dessen Entstehungsgeschichte in keiner Weise erkennbar. Unter diesen Umständen muß davon ausgegangen werden, daß die Vorschriften des Handelsgesetzbuches auf dem Boden jener Auffassung fußen und aus jener heraus verstanden sein wollen. Hieraus folgt jedoch, daß die Frage, ob ein Handwerker, welcher neben gewerbsmäßiger Be- oder Verarbeitung von Sachen für Andere auch einen Handel mit nicht von ihm angefertigten Fabrikaten oder anderen Waren treibt, auch Vorkaufmann sei, nicht schon um deswillen bejaht werden darf, weil der Ankauf von Gegenständen, um solche weiter zu veräußern, nach Art. 271 Ziff. 1 H.G.B.'s ein objektives Handelsgeschäft bildet, der gewerbsmäßige Betrieb solcher Geschäfte nach Art. 4 H.G.B.'s Kaufmannseigenschaft verleiht, und im allgemeinen der Handel dem Handwerke als etwas begrifflich Verschiedenes gegenübersteht. Vielmehr muß in jedem einzelnen zur Entscheidung vorliegenden Falle geprüft werden, ob der bei dem in Frage stehenden Handwerker festgestellte gewerbsmäßige Betrieb von Handelsgeschäften nach den besonderen tatsächlichen Verhältnissen des Falles zufolge allgemeiner oder für maßgebend zu achtender örtlicher Auffassung des Verkehrs innerhalb der Grenzen handwerksmäßigen Betriebes liege, oder dieselben überschritten habe. Eine solche Überschreitung wird sich nach Befinden annehmen lassen, wenn die fremden Fabrikate, mit denen der Handwerker einen Handel treibt, mit den von ihm handwerksmäßig be- oder verarbeiteten Gegenständen nichts gemein haben, nicht ein und derselben Kategorie von Verkehrsgegenständen zugehören, noch auch in einer gegenseitigen sachlichen Beziehung stehen, oder wenn der Handelsbetrieb des Handwerkes von seinem übrigen Handwerksbetriebe gesondert dasteht, sodas der erstere vermöge der ihm gegebenen geschäftlichen Organisation sich als ein

selbständig neben dem Handwerksbetriebe ausgeübter Handelsbetrieb darstellt, oder wenn dieser Handelsbetrieb einen so beträchtlichen Umfang angenommen hat, daß er nicht nur ein dem Betriebe des Handwerkes sich ganz nebensächlich anschließender, nach Befinden lediglich zu besserer Förderung desselben dienender Gewerbebetrieb erscheint, sondern die Rolle einer wirtschaftlichen Hauptthätigkeit des betreffenden Handwerkers spielt.

Vgl. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechtes Bd. 1 Abt. 1 S. 533; Endemann, Handbuch des Handelsrechtes Bd. 1 §. 28 S. 149; v. Hahn, Kommentar zum H.G.B. Art. 10 Anm. 13; Anschütz und v. Bölderndorff, Kommentar zum H.G.B. Bd. 1 S. 86; Buchelt, Kommentar zum H.G.B. Art. 273 Note 17.

Daß bei Betrachtung aus einem der vorstehenden Gesichtspunkte der Geschäftsbetrieb des Angeklagten, insoweit er die gewerbsmäßige Anschaffung und Weiterveräußerung fertiger Kleidungsstücke umfaßt hat, die Grenzen eines handwerksmäßigen Betriebes überstiegen habe, ist in dem angefochtenen Urteile nicht festgestellt. Der Vorderrichter hat vielmehr ersichtlich jede Erörterung nach der gedachten Richtung hin als entbehrlich unterlassen, indem er von der — nach dem Ausgeführten unrichtigen — Ansicht ausging, ein Handwerker, welcher neben seinen Handwerksgeschäften einen Handel mit fremden Fabrikaten betreibt, sei prinzipiell und unbedingt als Vollkaufmann anzusehen. Der vorige Richter hat sich zur Rechtfertigung dieser Ansicht auf das in den Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 147 abgedruckte reichsgerichtliche Urteil bezogen. Jedoch mit Unrecht. Die Ausführungen dieses Urteiles, insbesondere unter 2., wollen den obgedachten — im vorliegenden Falle vom Vorderrichter angewendeten — Rechtsatz nicht aufstellen; nach der Motivierung des Urteiles muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß die getroffene Entscheidung auf der Erwägung besonderer, im erstinstanzlichen Urteile festgestellter Thatumstände beruht, welche die Auffassung, daß der damals Angeklagte Vollkaufmann gewesen sei, rechtfertigten.

Hiernach mußte auf die Revision des Angeklagten das vorige Urteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen werden.